

BEITRAGSORDNUNG

des Fachverband Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit Brandenburg e. V.

§ 1 ALLGEMEINES

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein anderer Termin festgelegt werden.
- (2) Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Das Nichtleisten des Mitgliedsbeitrages kann die Beendigung der Mitgliedschaft zur Folge haben. In jedem Fall führt das Unterlassen der Zahlung zum Verlust der Stimmberechtigung bis zur Begleichung aller offenen Beiträge.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 2 ZAHLUNGSWEISE UND FÄLLIGKEIT

- (1) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar eines Jahres fällig. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein anderer Termin festgelegt werden.
- (2) Die Fälligkeit der Beitragszahlung beginnt in dem Jahr, zu dem ein Mitglied seine Mitgliedschaft beantragt hat.
- (3) Die Beitragszahlung erfolgt durch Überweisung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung durch die Geschäftsführung des Fachverband Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit Brandenburg e. V.

§ 3 BEITRÄGE

- (1) Jedes Mitglied leistet einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 200,00 Euro pro Jahr.
- (2) Beim Vorliegen triftiger Gründe kann für das laufende Jahr ein reduzierter Beitrag des vollen Beitrages gewährt werden. Die Reduzierung ist beim Vorstand zu beantragen.

§ 4 VEREINSKONTO

- (1) Zahlungen sind ausschließlich auf das folgende Konto zulässig:

Kreditinstitut	Mittelbrandenburgische Sparkasse, Potsdam
IBAN	DE81 1605 0000 1000 7397 55
BIC	WELADED1PMB
- (2) Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

§ 5 INKRAFTTRETEN

Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 29.04.2021 beschlossen und tritt zum 01.01.2022 in Kraft.